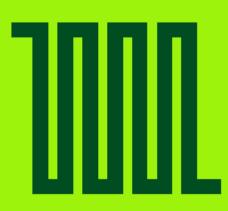
Landesbeiträge für Energieeffizienz und erneuerbare Energie

für Private und Körperschaften ohne Gewinnabsicht











Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bedingungen	2
Geförderte Maßnahmen	
Energetische Sanierung von Gebäuden	3
Hydraulischer Abgleich bestehender Heiz- und Kühlanlagen	5
Straßenbeleuchtung und Außenbeleuchtung für Sportgebiete	6
Austausch von Öl- und Gaskesseln in Miteigentumsgebäuden	7
Thermische Solaranlagen	8
Elektrische Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen	
Photovoltaikanlagen für örtliche Körperschaften und akkreditierte soziale	Dienste .10
Photovoltaik- und Windkraftanlagen ohne Netzanschluss	11
Ablauf und Fristen	12
Allgemeine Informationen	14
Nützliche Adressen und Links	15
TOCETON TO TOU COUNTY WIND CONTROL TO THE COUNTY OF THE CO	, .

Allgemeine Bedingungen

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

- Mindestinvestition: 4.000,00 Euro ohne MwSt.
- Die Beiträge werden auf die zulässigen Kosten ohne Mehrwertsteuer gewährt.
 Die zulässigen Kosten werden nach den geltenden Richtlinien berechnet.
- Die Maßnahmen müssen in Südtirol durchgeführt werden.

MEHRFACHFÖRDERUNG

 Die Beiträge sind mit keinen weiteren Beiträgen oder Förderungen sonstiger Art häufbar, die in staatlichen Bestimmungen oder zu Lasten des Landeshaushaltes für dieselben zulässigen Kosten vorgesehen sind, mit den für die öffentlichen Verwaltungen vorgesehenen Ausnahmen.
 Das Verbot der Mehrfachförderung gilt auch für Steuerabzüge für Sanierungs- und ähnliche Arbeiten.

ANTRAGSTELLUNG

- Die <u>Beitragsanträge</u> müssen vom **1. Jänner bis zum 31. Mai** des Jahres eingereicht werden, in dem die Arbeiten beginnen.
- Für jede Maßnahme muss ein Antrag vor Beginn der Arbeiten der betreffenden Maßnahme eingereicht werden.
- Für Maßnahmen, die sich über **mehrere Jahre** erstrecken (bis maximal 3 Jahre), sind im Beitragsantrag die Ausgaben für jedes Jahr anzugeben.

EINREICHUNG VON ANTRÄGEN

- Mittels persönlicher Einreichung beim Landesamt für Energie und Klimaschutz
- Mittels Einschreibesendung
- Mittels zertifizierter elektronischer Post (PEC)
- Mittels E-Mail

GEWÄHRUNG DER BEITRÄGE

 Die Anträge werden chronologisch nach Eingangsdatum genehmigt, bis die verfügbaren Mittel ausgeschöpft sind.

AUSZAHLUNG DER BEITRÄGE

- Die Rechnungen müssen auf den Begünstigten/die Begünstigte ausgestellt sein.
- Die **Rechnungen** müssen **nach Antragsstellung** ausgestellt und mittels Banküberweisung oder anderer rückverfolgbarer Zahlungsart bezahlt worden sein.
- Die **Rechnungen** müssen den Projektkodex CUP enthalten, welcher nach Einreichung des Beitragsantrags vom Amt mitgeteilt wird.

Energetische Sanierung von Gebäuden

TECHNISCHE VORGABEN

- **Beheizte Gebäude**, die aufgrund einer vor dem **12. Jänner 2005** ausgestellten Baukonzession errichtet worden sind.
- Nach Abschluss der Maßnahme muss mindestens eine der folgenden Bedingungen **erfüllt** sein:
 - ♣ Zertifizierung der Gebäudehülle mindestens KlimaHaus C;
 - ♣ Zertifizierung des Gebäudes KlimaHaus R;
 - ♣ Davon ausgenommen sind Gebäude, die unter Denkmal- oder Ensembleschutz stehen.
- Bei Einbau von Lüftungsgeräten müssen diese den vorgeschriebenen Wärmerückgewinnungsgrad erreichen.

Von den Beiträgen **ausgeschlossen** sind die Kosten für Maßnahmen an Gebäuden, die abgebrochen und wiederaufgebaut werden sowie für neue Zubauten und für die Wärmedämmungen von Dächern, die erhöht werden, mit Ausnahme der zur Wärmedämmung notwendigen Erhöhung.

Bei der Berechnung der <u>zulässigen Kosten</u> für die nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten gemäß Kostenvoranschlag bis zu den in den geltenden <u>Richtlinien</u> <u>Art. 8, Absatz 3,</u> festgelegten Höchstbeträgen berücksichtigt:

- **Wärmedämmung von Dächern** einschließlich der damit verbundenen Arbeiten sowie der Mehrkosten für eine Dachbegrünung;
- Wärmedämmung von Außenmauern (von außen und innen), untersten und obersten Geschossdecken, Lauben, Terrassen und Balkonen einschließlich der damit verbundenen Arbeiten sowie der Mehrkosten für hinterlüftete Fassaden und für den Abbruch und die Wiederherstellung von Fußböden);
- Wärmerückgewinnung aus zentralen oder dezentralen Lüftungsanlagen;
- Photovoltaikanlagen mit eventuellen Speicherbatterien für Gemeinschaftsanlagen in Kondominien (Gebäude mit mindestens fünf Baueinheiten und mindestens fünf Eigentümern);
- Thermische Solaranlagen zur zentralen Warmwasserbereitung in Kondominien (Gebäude mit mindestens fünf Baueinheiten und mindestens fünf Eigentümern);
- Planung, Bauleitung, Gebäudezertifizierung und Luftdichtheitsmessung.

BEITRAGSHÖHE

• FÜR KONDOMINIEN (mindestens 5 beheizte Baueinheiten und mindestens 5 Eigentümer)

80% auf die zulässigen Kosten gemäß Art. 8, Absatz 3 der Richtlinien:

- ♣ Zertifizierung der Gebäudehülle mindestens KlimaHaus B;
- ♣ Zertifizierung Gebäude KlimaHaus R.

50% auf die zulässigen Kosten gemäß Art. 8, Absatz 3 der Richtlinien:

- ♣ Zertifizierung der Gebäudehülle mindestens KlimaHaus C;
- Gehäude unter Denkmal- oder Ensembleschutz.

• <u>FÜR ANDERE GEBÄUDE</u>

50% auf die zulässigen Kosten gemäß Art. 8, Absatz 3 der Richtlinien:

- ♣ Zertifizierung Gebäudehülle mindestens KlimaHaus B;
- ♣ Zertifizierung Gebäude KlimaHaus R.

40% auf die zulässigen Kosten gemäß Art. 8, Absatz 3 der Richtlinien:

- ♣ Zertifizierung Gebäudehülle KlimaHaus C;
- **♣** Gebäude unter **Denkmal- oder Ensembleschutz.**

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- Antrag auf Gewährung eines Beitrages gemäß Vordruck;
- Technisches Datenblatt gemäß Vordruck;
- Detaillierter **Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- **Gebäudeplan** mit **Bestand** und **geplanten Änderungen** mit Kennzeichnung der zu dämmenden Flächen und der Position der Lüftungsgeräte mit eventuellen Lüftungskanälen;
- Kopie des Erkennungsausweises (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist);
- Bei Anträgen von Kondominien: **Liste der Eigentümer / Eigentümerinnen** der einzelnen Baueinheiten mit:
 - ♣ Steuernummer bzw. MwSt. Nummer;
 - **♣** Besitzanteil in Tausendsteln bzw. Kostenanteil an den Investitionen;
 - 4 Angabe, ob es sich beim Eigentümer um eine natürliche Person, eine öffentliche Verwaltung, eine Körperschaft ohne Gewinnabsicht oder um ein Unternehmen handelt.

Sind unter den Eigentümern auch **Unternehmen**, so müssen diese das <u>Ergänzungsformular für Unternehmen</u> ausfüllen und dieses gemeinsam mit dem Beitragsantrag des Kondominiums einreichen.

Hydraulischer Abgleich bestehender Heiz- und Kühlanlagen

TECHNISCHE VORGABEN

• Gebäude, die aufgrund einer vor dem **1. Jänner 2013** ausgestellten Baukonzession errichtet worden sind.

Bei der Berechnung der <u>zulässigen Kosten</u> für die nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten gemäß Kostenvoranschlag bis zu den in den geltenden <u>Richtlinien</u> <u>Art. 9, Absatz 2</u> festgelegten Höchstbeträgen berücksichtigt:

- Temperaturbasierter hydraulischer Abgleich von Heiz- oder Kühlelementen samt Protokollierung;
- Neueinbau von Reglern und Ventilen für den hydraulischen Abgleich von Strängen;
- Austausch von Umwälzpumpen durch automatisch geregelte Pumpen;
- Planung und Bauleitung.

BEITRAGSHÖHE

• 40% auf die zulässigen Kosten gemäß Art. 9, Absatz 2 der Richtlinien.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- Antrag auf Gewährung eines Beitrages gemäß Vordruck;
- Technisches **Datenblatt** gemäß **Vordruck**;
- Detaillierter Kostenvoranschlag, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- **Hydraulisches Funktionsschema** vor und nach Durchführung der Maßnahme (für den hydraulischen Abgleich von Strängen);
- Kopie des Erkennungsausweises (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist);
- Bei Anträgen von Kondominien: Liste der Eigentümer der einzelnen Baueinheiten mit:
 - Steuernummer bzw. MwSt. Nummer;
 - **♣** Besitzanteil in Tausendsteln bzw. Kostenanteil an den Investitionen;
 - ♣ Angabe, ob es sich beim Eigentümer um eine natürliche Person, eine öffentliche Verwaltung, eine Körperschaft ohne Gewinnabsicht oder um ein Unternehmen handelt.

Sind unter den Eigentümern auch **Unternehmen**, so müssen diese das <u>Ergänzungsformular für Unternehmen</u> ausfüllen und dieses gemeinsam mit dem Beitragsantrag des Kondominiums einreichen.

Energetische Optimierung der Straßenbeleuchtung und der Außenbeleuchtung für Sportgebiete und Sportplätze

TECHNISCHE VORGABEN

- Maßnahmen zur energetischen Optimierung und Umrüstung in Bereichen, in denen bereits eine Beleuchtungsanlage vorhanden ist:
 - Straßenbeleuchtung;
 - ♣ Beleuchtung von Fußgängerzonen und Plätzen;
 - ♣ Beleuchtung von Parkplätzen und Parkanlagen;
 - **♣** Beleuchtung von Sportplätzen und Sportgebieten.
- Wenn der/die Antragstellende mehr als 100 Leuchten für die Außenbeleuchtung in Südtirol betreibt, muss dem Amt für Energie und Klimaschutz vor Gewährung des Beitrages der <u>Lichtplan</u> vorgelegt werden.
- Es müssen die technischen Richtlinien gemäß <u>BLR 477/2022</u> eingehalten werden.
- Es muss eine Einsparung an elektrischer Energie von mindestens 50 %, bezogen auf die jeweilige Ausgangssituation, nachgewiesen werden. Wenn Maßnahmen nur den Einbau von Regelsystemen zur Reduzierung des Lichtstroms und von Systemen zur Fernkontrolle bestehender Beleuchtungsanlagen betreffen, muss eine Einsparung von mindestens 20%, bezogen auf die Ausgangssituation, nachgewiesen werden.
- Bei Austausch bestehender Leuchten für **Sportgebiete** oder **Sportplätze** müssen Regelsysteme zur Reduzierung des Lichtstroms eingebaut werden. Falls der Einbau von Regelsystemen nicht möglich ist, müssen die Leuchten einzeln oder in Gruppen schaltbar sein.

Bei der Berechnung der <u>zulässigen Kosten</u> für die nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten gemäß Kostenvoranschlag bis zu den in den geltenden <u>Richtlinien</u> <u>Art. 10, Absatz 2</u> festgelegten Höchstbeträgen berücksichtigt:

- Austausch bestehender Leuchten zur Straßenbeleuchtung durch Leuchten vom Typ A;
- Umrüstung bestehender Leuchten zur Straßenbeleuchtung in **historischen Ortskernen** oder im historischen Kontext, vorbehaltlich eines Gutachtens des Landesdenkmalamtes;
- Austausch bestehender Leuchten vom Typ LM durch **nach oben abgeschirmte Leuchten**, bei denen eine Streuung des Lichtes außerhalb der zu beleuchtenden Fläche vermieden wird;
- Einbau von **Regelsystemen** zur Reduzierung des Lichtstroms und von Systemen zur Fernkontrolle der Beleuchtungsanlagen;
- Planung, Bauleitung und Abnahme.

BEITRAGSHÖHE

40% auf die zulässigen Kosten gemäß Art. 10, Absatz 2 der Richtlinien.

- Antrag auf Gewährung eines Beitrages gemäß Vordruck;
- Technisches Datenblatt gemäß Vordruck;
- Detaillierter Kostenvoranschlag, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- Pläne, aus denen der Bestand und die geplanten Maßnahmen ersichtlich sind;
- Kopie des Erkennungsausweises (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist).

Austausch von Öl- und Gaskesseln in Miteigentumsgebäuden

TECHNISCHE VORGABEN

- Die Maßnahmen müssen in **Kondominien** mit mindestens fünf beheizten Baueinheiten und mindestens fünf Eigentümern durchgeführt werden.
- Der bestehende Zentralheizungskessel muss **vor 2010** eingebaut worden sein und mit einer der folgenden Maßnahmen ersetzt werden:
 - **Anschluss an eine Fernheizanlage** innerhalb einer abgegrenzten Versorgungszone;
 - **♣** Einbau von **Wärmepumpen** mit Einhaltung der vorgeschriebenen Energieeffizienzklasse;
 - ♣ Bei Austausch von Ölkesseln: Einbau automatisch beschickter Biomasse-Heizanlagen.
- Von den Beiträgen **ausgeschlossen** ist der Austausch von Öl- und Gaskesseln bei Abbruch und Wiederaufbau von Gebäuden.
- Für den Austausch von Öl- und Gaskesseln <u>innerhalb einer abgegrenzten Versorgungszone einer Fernheizanlage</u> sind <u>Beiträge nur für den Anschluss</u> an die Fernheizanlage vorgesehen.

Bei der Berechnung der <u>zulässigen Kosten</u> für die nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten gemäß Kostenvoranschlag bis zu den in den geltenden <u>Richtlinien</u> <u>Art. 11, Absatz 3</u> festgelegten Höchstbeträgen berücksichtigt:

- Fernwärmeanschluss inklusive sekundärseitigem Anschluss;
- Einbau von Wärmepumpen mit Wärmeentzugsanlage;
- Einbau automatisch beschickter Biomasseheizanlagen;
- Planung und Bauleitung.

BEITRAGSHÖHE

• 40% auf die zulässigen Kosten gemäß Art. 11, Absatz 3 der Richtlinien.

- Antrag auf Gewährung eines Beitrages gemäß Vordruck;
- Technisches Datenblatt gemäß Vordruck;
- Detaillierter Kostenvoranschlag, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- Kopie des Erkennungsausweises (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist);
- Liste der Eigentümer der einzelnen Baueinheiten mit:
 - ♣ Steuernummer bzw. MwSt. Nummer;
 - ♣ Besitzanteil in Tausendsteln bzw. Kostenanteil an den Investitionen;
 - 4 Angabe, ob es sich beim Eigentümer um eine natürliche Person, eine öffentliche Verwaltung, eine Körperschaft ohne Gewinnabsicht oder um ein Unternehmen handelt.
 - Sind unter den Eigentümern auch **Unternehmen**, so müssen diese das <u>Ergänzungsformular für Unternehmen</u> ausfüllen und dieses gemeinsam mit dem Beitragsantrag des Kondominiums einreichen.

Thermische Solaranlagen

TECHNISCHE VORGABEN

- Die verwendeten Sonnenkollektoren müssen gemäß Qualitätslabel Solar Keymark zertifiziert sein.
- Für den Einbau von thermischen Solaranlagen innerhalb einer abgegrenzten Versorgungszone einer Fernheizanlage sind keine Beiträge vorgesehen.

Bei der Berechnung der <u>zulässigen Kosten</u> für die nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten gemäß Kostenvoranschlag bis zu den in den geltenden <u>Richtlinien</u> <u>Art. 12, Absatz 3</u> festgelegten Höchstbeträgen berücksichtigt:

• Thermische Solaranlagen mit Wärmespeicher.

BEITRAGSHÖHE

• 40% auf die zulässigen Kosten gemäß Art. 12, Absatz 3 der Richtlinien

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- Antrag auf Gewährung eines Beitrages gemäß <u>Vordruck</u>;
- Technisches Datenblatt gemäß Vordruck;
- Detaillierter Kostenvoranschlag, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- Kopie des Erkennungsausweises (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist);
- Bei Anträgen von Kondominien: Liste der Eigentümer der einzelnen Baueinheiten mit:
 - Steuernummer bzw. MwSt. Nummer;
 - **♣** Besitzanteil in Tausendsteln bzw. Kostenanteil an den Investitionen;
 - ♣ Angabe, ob es sich beim Eigentümer um eine natürliche Person, eine öffentliche Verwaltung, eine Körperschaft ohne Gewinnabsicht oder um ein Unternehmen handelt.

Sind unter den Eigentümern auch **Unternehmen**, so müssen diese den <u>Ergänzungsformular für Unternehmen</u> ausfüllen und dieses gemeinsam mit dem Beitragsantrag des Kondominiums einreichen.

Elektrische Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen

TECHNISCHE VORGABEN

- Es muss eine Photovoltaikanlage installiert werden oder bereits vorhanden sein, deren Jahresproduktion den Jahresbedarf an elektrischer Energie für den Betrieb der Wärmepumpe abdeckt. Davon ausgenommen sind Gebäude unter Denkmal- oder Ensembleschutz.
- Nach Abschluss der Maßnahme müssen die zu versorgenden Gebäude, mit Ausnahme jener unter Denkmal- oder Ensembleschutz, mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - Zertifizierung der Gebäudehülle mindestens KlimaHaus E
 - ♣ Zertifizierung des Gebäudes KlimaHaus R.
- Einhaltung der Energieeffizienzklassen der Wärmepumpen gemäß Art. 13, Absatz 1 der Richtlinien.
- Für den Einbau von Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen innerhalb einer abgegrenzten Versorgungszone einer Fernheizanlage sind keine Beiträge vorgesehen.

Bei der Berechnung der <u>zulässigen Kosten</u> für die nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten gemäß Kostenvoranschlag bis zu den in den geltenden <u>Richtlinien</u> <u>Art. 13, Absatz 3</u> festgelegten Höchstbeträgen berücksichtigt:

- Wärmepumpe mit Zubehör abzüglich der Kosten für eine herkömmliche Methangasheizanlage;
- Geothermische Wärmeentzugsanlage;
- Wärmeentzugsanlage aus Kompostierung;
- Photovoltaikanlage und Speicherbatterien für Gebäude, die aufgrund einer vor dem 1. Jänner 2025 ausgestellten Baukonzession errichtet wurden (bis zu 50 W_p bzw. 50 Wh pro m² beheizte Nettofläche);
- Planung, Bauleitung und Gebäudezertifizierung sowie Planungskosten bei Heizung / Kühlung mittels thermischer Bauteilaktivierung (TAB).

BEITRAGSHÖHE

• 40% auf die zulässigen Kosten gemäß Art. 13, Absatz 3 der Richtlinien

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- Antrag auf Gewährung eines Beitrages gemäß Vordruck;
- Technisches **Datenblatt** gemäß **Vordruck**;
- Detaillierter Kostenvoranschlag, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- Kopie des Erkennungsausweises (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist);
- Bei Anträgen von Kondominien: Liste der Eigentümer der einzelnen Baueinheiten mit:
 - Steuernummer bzw. MwSt. Nummer;
 - **♣** Besitzanteil in Tausendsteln bzw. Kostenanteil an den Investitionen;
 - ♣ Angabe, ob es sich beim Eigentümer um eine natürliche Person, eine öffentliche Verwaltung, eine Körperschaft ohne Gewinnabsicht oder um ein Unternehmen handelt.

Sind unter den Eigentümern auch **Unternehmen**, so müssen diese den <u>Ergänzungsformular für Unternehmen</u> ausfüllen und dieses gemeinsam mit dem Beitragsantrag des Kondominiums einreichen.

Photovoltaikanlagen für örtliche Körperschaften und akkreditierte soziale Dienste

TECHNISCHE VORGABEN

- Einbau von Photovoltaikanlagen zur Deckung des jährlichen Bedarfs an elektrischer Energie von Gebäuden die aufgrund einer vor dem 1. Jänner 2025 ausgestellten Baukonzession errichtet wurden, im Eigentum oder im Besitz folgender Anspruchsberechtigter:
 - ♣ örtliche Körperschaften, deren Konsortien und deren Konsortialgesellschaften;
 - ♣ Träger von Einrichtungen von akkreditierten sozialen Diensten;
 - ♣ Körperschaften ohne Gewinnabsicht bei Nutzung von Gebäuden und Anlagen im Eigentum von örtlichen Körperschaften;
 - ♣ Bonifizierungskonsortien.
- Je Antragsteller können **jährlich** Photovoltaikanlagen bis zu einer Gesamtsumme von **200 kW**_p Nennleistung der Anlagen gefördert werden.

Bei der Berechnung der <u>zulässigen Kosten</u> für die nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten gemäß Kostenvoranschlag bis zu den in den geltenden <u>Richtlinien</u> <u>im Art. 14, Absatz 2</u> festgelegten Höchstbeträgen berücksichtigt:

- Photovoltaikanlagen bis zu der zur Deckung des jährlichen Bedarfs an elektrischer Energie erforderlichen Anlagengröße;
- Speicherbatterien bis zu einer Speicherkapazität von 1 kWh/kWp geförderter Photovoltaik-Leistung;
- Dachbegrünung im Aufstellungsbereich der Photovoltaikanlage.

BEITRAGSHÖHE

- 50% auf die <u>zulässigen Kosten gemäß Art. 14, Absatz 2 der Richtlinien für akkreditierte soziale</u>
 Dienste
- 30% auf die zulässigen Kosten gemäß Art. 14, Absatz 2 der Richtlinien.

Für öffentliche Verwaltungen, die im Jahr der Antragstellung Umweltgelder für große Wasserableitungen oder für andere Großprojekte erhalten, wird die Beitragshöhe auf 15% reduziert.

- Antrag auf Gewährung eines Beitrages gemäß Vordruck;
- Technisches Datenblatt gemäß Vordruck;
- Detaillierter Kostenvoranschlag, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- Kopie des Erkennungsausweises (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist).

Photovoltaik- und Windkraftanlagen ohne Netzanschluss

TECHNISCHE VORGABEN

- Die Anlage muss Stromverbraucher versorgen, für die ein Anschluss an das Stromnetz nicht kostengünstiger realisiert werden kann als der Einbau der Photovoltaik- oder Windkraftanlage.
- Die Anlage muss mit Speicherbatterien ausgestattet sein mit:
 - **↓ Für Photovoltaikanlagen**: einer Speicherkapazität von mindestens 2,5 kWh pro kW_p Nennleistung der Photovoltaikanlage;
 - Für Windkraftanlagen oder einer Kombination von Photovoltaik- und Windkraftanlagen: einer Speicherkapazität zur Abdeckung des elektrischen Energiebedarfs für mindestens zwei Tage.

Bei der Berechnung der <u>zulässigen Kosten</u> für die nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten gemäß Kostenvoranschlag bis zu den in den geltenden <u>Richtlinien</u> <u>im Art. 15, Absatz 2</u> festgelegten Höchstbeträgen berücksichtigt:

- Photovoltaikanlage mit Wechselrichter;
- Windkraftanlage mit Wechselrichter;
- Speicherbatterien.

BEITRAGSHÖHE

• 40% auf die zulässigen Kosten gemäß Art. 15, Absatz 2 der Richtlinien;

- Antrag auf Gewährung eines Beitrages gemäß Vordruck;
- Technisches Datenblatt gemäß Vordruck;
- Detaillierter **Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- Plan mit Angabe der Lage der Anlage;
- Kopie des Erkennungsausweises (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist).

Ablauf und Fristen

Antrag für die Gewährung eines Beitrages

1

Auswahl der Maßnahmen

<u>Liste der förderbaren Maßnahmen für das Jahr 2025 >></u>



2

Download des **Beitragsantrages** und des entsprechenden **Datenblattes** von der <u>Internetseite</u> und **Vorbereitung der Unterlagen** (siehe letzte Seite des Beitragsantrags).

Einreichung des Antrages **vom 1. Jänner bis zum 31. Mai,** vor Beginn der Arbeiten.



3

Beginn der Arbeiten und Ausführung der Maßnahme.

Ausstellung der Rechnungen mit CUP und Zahlung der Rechnungen.



3

AMT FÜR ENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Bearbeitung des Antrages. Falls Unterlagen fehlen, müssen diese innerhalb von 30 Tagen auf Anfrage des Amtes nachgereicht werden.

Dekret für die Genehmigung des Beitrages innerhalb von 180 Tagen ab Einreichung des Antrages.

Mitteilung der Höhe des Beitrages sowie der erforderlichen Unterlagen für die Auszahlung.

Antrag um Auszahlung des Beitrages

(für einjährige Arbeiten)



Ausfüllen des <u>Auszahlungsantrages</u>, der mit der Mitteilung der Beitragsgewährung übermittelt wird und **Vorbereitung der Anlagen**. (siehe letzte Seites des Auszahlungsantrages)



2

Einreichung des **Auszahlungsantrages innerhalb 31. Dezember** des Jahres, das auf die Gewährung des Beitrages folgt. (z.B. Gewährung des Beitrages im Jahr 2025 – Auszahlungsantrag spätestens innerhalb 31. Dezember 2026)



3

AMT FÜR ENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Bearbeitung des Auszahlungsantrages. Falls Unterlagen fehlen, müssen diese innerhalb von 30 Tagen auf Anfrage des Amtes nachgereicht werden.





Auszahlung des Beitrages

Allgemeine Informationen

AMT FÜR ENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Mendelstraße 33, Parterre

39100 Bozen

Telefon: 0471 41 47 20

E-Mail: energie@provinz.bz.it

PEC: energie.energia@pec.prov.bz.it

Website: https://umwelt.provinz.bz.it/de/energie-klima/beitraege

Parteienverkehr:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr Donnerstag: 08:30 – 13:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:30 Uhr

GESETZESBESTIMMUNGEN UND VERORDNUNGEN

• <u>Landesgesetz vom 7. Juli 2010, Nr. 9</u> in geltender Fassung

• Beschluss der Landesregierung vom 10. Dezember 2024, Nr. 1139

Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen an natürliche Personen, öffentliche Verwaltungen und Körperschaften ohne Gewinnabsicht zur Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energiequellen

Nützliche Adressen und Links

AGENTUR FÜR EINNAHMEN

Steuerabschreibung für Sanierungsarbeiten <u>Link zur Seite</u>

GSE - GESTORE DEI SERVIZI ENERGETICI

Förderungen Conto Termico <u>Link zur Seite</u>

AGENTUR FÜR ENERGIE SÜDTIROL - KLIMAHAUS

Kontakte

A.-Volta-Str. 13A 39100 Bozen - Südtirol, Italien Tel. +39 0471 062 140 info@klimahausagentur.it www.klimahaus.it

Gebäudezertifizierung

Link zur Seite

KlimaHaus Energieberater

<u>Link zur Seite</u>



Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz Amt für Energie und Klimaschutz Bozen, 1° Jänner 2025